

Was waren das eigentlich: „Judenhäuser“?

-von Joachim Hennig-

KOBLENZ. Bei der Verle-geaktion von Stolpersteinen vor drei Wochen in Koblenz fiel wiederholt das Wort von den Judenhäusern. In der Ravensteynstraße 10 war ein Judenhaus und die drei jüdischen Schwestern Schneider zogen vom Marktbildchenweg 30 in ein Judenhaus in Koblenz, bevor sie vom Bahnhof Lützel aus „nach dem Osten“ deportiert wurden. Tja: Judenhaus? Das war ein Haus für und mit Juden – war's das? Nein.

mieter das Mietverhältnis nicht ohne weiteres kündigen. Vielmehr musste er eine Kündigungsklage erheben und – mit Erfolg – geltend machen, dass der Mieter sich gegenüber dem ihm oder einem Hausbewohner einer erheblichen Belästigung schuldig gemacht hatte. Das war gar nicht so einfach. Denn schon damals pflegten die jüdischen Mieter keine wilden Partys zu feiern oder gegenüber ihren „arischen“ Nachbarn handgreiflich zu werden.

Juden „stören“ Hausgemeinschaft

In diesem Dilemma gab es für die „arische“ Seite zwei Möglichkeiten. Einmal konnte man argumentieren, dass das Gesetz von 1923 aus der „Systemzeit“ stammte und nach der „nationalen Revolution“ der Nazis und ihrer Rassenideologie für Juden gar nicht mehr galt. Zum anderen ließ sich behaupten, dass die Juden, die man aus der „Volksgemeinschaft“ als „Bürger zweiter Klasse“ immer mehr ausgeschlossen hatte, ei-



Familie Morgenthau, um 1914. Ehemann Otto, Ehefrau Mathilde (rechts) und Sohn Alfred. Nach dem Tod des Ehemanns (1918) und der Flucht des Sohns (1939) blieb Mathilde Morgenthau allein, mehrere Juden kamen dann zu ihr in das „Judenhaus“ Ravensteynstraße 10.
Foto: privat

nen Fremdkörper in einer Hausgemeinschaft bildeten – und dass sie allein deshalb, weil sie Juden waren, die Hausgemeinschaft erheblich störten. Das war die Handlungs-idee. Diese ließ sich allerdings nur mithilfe der Ju-

risten und der Gerichte in die Tat umsetzen. Ohne sie ging es nicht, schließlich musste der Vermieter gegen seinen jüdischen Mieter eine Miet-aufhebungsklage erheben. Und dann mussten die Juristen diese „Argumentation“ übernehmen. Das ta-

ten sie dann zum ganz überwiegenden Teil. Wie schon andere Gerichte, entschied das Landgericht Koblenz in einem Urteil vom 30. Dezember 1938, dass zwei alte jüdische Damen aus ihrer Wohnung in der Trierer Straße auszuziehen hätten. Für die-

ses juristisch nicht zu recht-ferdigende Ergebnis fanden die Richter gleich zwei Begründungen: Zum einen erklärten sie das Mieterschutzgesetz für Juden nicht mehr gültig. Zum anderen stellten sie fest, dass die beiden alten Damen die Hausgemeinschaft erheblich störten – allein deshalb weil sie Jüdinnen waren. So halfen auch die Landrichter von Koblenz bei der Entrechtung der jüdischen Bürger kräftig mit.

Mieterschutz für Juden gilt doch noch

Doch dann geschah etwas ganz Unerwartetes. Kaum war das Urteil des Landgerichts verkündet, schickte das Reichsjustizministerium einen streng vertraulichen Schnellbrief an die Gerichte. Darin hieß es: „Der Führer hat entschieden, dass der Mieterschutz für Juden nicht aufgehoben werden soll!“ Was war passiert? War Hitler plötzlich judenfreundlich geworden, freundlicher als die Juristen? Nein. Die judenfeindliche Handhabung des Gesetzes war zurzeit nur nicht prakti-

kabel. Es hätte ein fürchterliches Chaos gegeben, wenn sehr viele Vermieter ihre jüdischen Mieter bei Gericht mit Erfolg verklagt hätten. Die Justiz hätte sehr viel zu tun gehabt und die Juden hätten dann alle „auf der Straße gelegen.“

Mieterschutz „gelockert“

Nach einigen Monaten hatte das Ministerium die NS-konforme Lösung: Der Mieterschutz für Juden wurde „gelockert“. Er galt nur für jüdische Vermieter weiter. Die „arischen“ Vermieter konnten das Mietverhältnis – ohne Einschaltung des Gerichts – kündigen, wenn sie eine Bescheinigung der Gemeinde beibrachten, dass die Mieter anderweitig untergebracht werden könnten. Die Gemeinden sorgten dann dafür, dass die jüdischen Mieter in Häuser jüdischer Eigentümer eingewiesen wurden. Juden zogen zu Juden. Die Häuser wurden zu „Judenhäusern“. Die Juden wurden aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen, mussten

zwangsweise und in beengten Verhältnissen leben und waren einer effektiven Kontrolle unterworfen. Judenhäuser in Koblenz waren damals: An der Liebfrauenkirche 11, Bahnhofstraße 27, Balduinstraße 16/18 und 37, Gördenstraße 31, Hohenzollernstraße 131 und 146, Kaiser-Friedrich-Straße (Südallee) 20, Kaiser-Wilhelm-Ring (Friedrich-Ebert-Ring) 39, Kastorpfaffenstraße 12, Lortzingstraße 3, Marktstraße 5, Moselweißer Straße 52, Rizastraße 22, Wambachstraße 191, Weißer Straße (Gasse) 28 und eben Ravensteynstraße 10. Wer eine dieser Adressen angab, war gleich als Jude identifiziert. Noch stärker war die Kontrolle, als die Juden ab September 1941 auf ihrer Kleidung deutlich sichtbar den „Judenstern“ tragen mussten. Von da aus war es nicht mehr weit bis zur ersten Deportation von Juden aus Koblenz und Umgebung am 22. März 1942, der dann weitere Deportationen und der Holocaust folgten.